Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 15. September 2026
Nr. 513

Finanzdirektion. Bericht zu Budget 2027, Finanzplan 2028-2029 und Investitionsplan 2030-2031. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Dem Landrat werden das Budget 2027, der Finanzplan 2028-2029 und der Investitionsplan 2030-20310 vorgelegt und in einem Bericht erläutert.

Gemäss Art. 10 des Finanzhaushaltgesetzes (kFHG; NG 511.1) bedarf der Finanzplan für die ersten beiden Jahre der Genehmigung des Landrates, der weitergehende Finanzplan für die Investitionsrechnung ist dem Landrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

1.2 Globalkredit für Personallöhne 2027-2029

Mit dem Budget 2027 steht ein Systemwechsel mit Blick auf die Steuerung der Personallöhne an: Es wird erstmals mit dem Globalkredit für Personallöhne gearbeitet. Diese Umstellung geht auf eine Motion der Finanzkommission aus dem Jahr 2023 zurück. Das teilrevidierte Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) sowie das teilrevidierte Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) beinhalten die Rechtsgrundlagen für den "Globalkredit für Personallöhne" und wurden per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt. So greift das neue Modell erstmals für das Budget 2027.

Für weitere Ausführungen wird auf den separaten Antrag an den Landrat "Globalkredit für Personallöhne 2027 bis 2029" verwiesen.

1.3 Teuerungsausgleich Budget 2027

Mit der Einführung des Globalkredits für Personallöhne und der damit einhergehenden Teilrevision des Personalgesetzes besteht eine neue gesetzliche Grundlage für den Teuerungsausgleich. Art. 35a PersG hält fest, dass der Landrat bei steigender Teuerung jeweils im Rahmen des Budgets eine Anpassung der Löhne auf Jahresbeginn beschliessen kann. Der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend.

Aufgrund der bisher gewährten Teuerungsausgleiche gilt die Teuerung bis zum Indexstand per 30. Juni 2025 (110.2 Punkte) als ausgeglichen. Für die Berechnung einer allfällig auszugleichenden Teuerung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2005) mit Stichtag 30. Juni. Per 30. Juni 2026 betrug der Index 110.7 Punkte (Vorjahr 110.2 Punkte). Er veränderte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0.5 Punkte (+0.454 %).

Antrag an den Landrat: Aufgrund der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise beantragt der Regierungsrat die Veränderung der Teuerung in der Höhe von 0.5 Prozent auszugleichen. Der Betrag für die ganze Verwaltung ist bei der Finanzverwaltung im Konto 2110.3010.07 "Anpassungen Besoldungen an Teuerung" budgetiert.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt:

1. vom Bericht zum Budget 2027, Finanzplan 2028-2029 und Investitionsplan 2030-2031 Kenntnis zu nehmen,
2. das Budget 2027 zu bewilligen,
3. die notwendigen Kredite für das Budget 2027 zu bewilligen,
4. den Teuerungsausgleich von 0.5 Prozent für das Budget 2027 zu bewilligen,
5. den Finanzplan für die Jahre 2028 und 2029 zu bewilligen,
6. den Investitionsplan für die Jahre 2030 und 2031 zur Kenntnis zu nehmen und
7. den Kantonssteuerfuss bei 2.66 Einheiten zu belassen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Obergerichtspräsidium (per E-Mail)
- Kantonsgerichtspräsidium (per E-Mail)
- Direktionssekretariate (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

